



gültig ab 01.01.2014

Laut Bescheid des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung als Landesregulierungsbehörde vom 03.03.2009 wurden die Netzentgelte (Netznutzung Strom) für das Stromverteilungsnetz der SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH gemäß § 4,24 Anreizregulierungsverordnung (ARegV), ab dem 1. Januar 2014 wie folgt angepasst.

a) Zählpunkte mit Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)

Netznutzungsentgelte ¹⁾	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis € / kW / a	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / kW / a	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme aus				
Mittelspannung (MSP)*	11,30	2,64	63,07	0,57
Umspannung MSP/NSP	11,79	3,26	71,70	0,86
Niederspannung (NSP)	9,95	5,09	92,64	1,78

* (mit NSP-Messung zzgl. 3% Aufschlag auf die MS-Preisstellung)

b) Zählpunkte mit Leistungsmessung (Monatsleistungspreissystem)

Netznutzungsentgelte ¹⁾	Monatsbenutzungsdauer	
	Leistungspreis € / kW / Monat	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme aus		
Mittelspannung (MSP)	10,51	0,57
Umspannung MSP/NSP	11,95	0,86
Niederspannung (NSP)	15,44	1,78

Entgelte für Messung und Abrechnung ²⁾	Preis je Messeinrichtung		
	Meßstellenbetr. € / a	Messung € / a	Abrechnung € / a
Mittelspannung u. Umpannung HSP/ MSP	441,90	300,30	220,00
Niederspannung u. Umpannung MSP/ NSP	93,75	233,15	220,00

c) Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Netznutzungsentgelte ¹⁾	Grundpreis € / a	Arbeitspreis ct/kWh
	Niederspannung	10,00
Speicherheizung/ Wärmepumpen	0,00	2,00

Entgelte für Messung und Abrechnung ²⁾	Preis je Messeinrichtung		
	Meßstellenbetr. € / a	Messung € / a	Abrechnung € / a
Eintarifzähler	7,68	4,00	10,27
Zweitarifzähler incl. Tarifschaltung	10,75	5,60	10,27
EDL 21 (Basiszähler)	21,12	8,00	12,24

d) Blindstrom

	ct/kvarh
Blindmehrarbeit ³⁾	1,20



gültig ab 01.01.2014

Laut Bescheid des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung als Landesregulierungsbehörde vom 03.03.2009 wurden die Netzentgelte (Netznutzung Strom) für das Stromverteilungsnetz der SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH gemäß § 4,24 Anreizregulierungsverordnung (ARegV), ab dem 1. Januar 2014 wie folgt angepasst.

e) Gesetzliche Umlagen

KWK - Umlage nach KWK-Gesetz	ct / kWh
Letztverbrauchergruppe A: bis 100.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,178
Letztverbrauchergruppe B: > 100.000 kWh/a je Abnahmestelle und nicht Gruppe C	0,055
Letztverbrauchergruppe C: > 100.000 kWh/a je Abnahmestelle und stromintensives Unternehmen	0,025
Umlage nach §19 Abs.2 StromNEV	ct / kWh
Letztverbrauchergruppe A: bis 100.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,092
Letztverbrauchergruppe A+: >100.000 bis 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,482
Letztverbrauchergruppe A++: >100.000 bis 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle und stromintensives Unternehmen	0,532
Letztverbrauchergruppe B': > 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle und nicht Gruppe C'	0,050
Letztverbrauchergruppe C': > 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle und stromintensives Unternehmen	0,025
Offshore-Haftungsumlage gem. §17f EnWG	ct / kWh
Letztverbrauchergruppe A: bis 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,250
Letztverbrauchergruppe B: > 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle und nicht Gruppe C	0,050
Letztverbrauchergruppe C: > 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle und stromintensives Unternehmen	0,025
Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV	ct / kWh
Umlage für abschaltbare Lasten ⁴⁾	0,009

- 1) Die Preise verstehen sich zzgl. des Entgeltes für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung zzgl. etwaiger Mehrkosten gem. gesetzlichen Umlagen, Blindstromlieferung und Konzessionsabgaben. Alle Preise sind Nettopreise und werden zzgl. der jeweils gültigen MWSt in Rechnung gestellt.
 - 2) Die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung werden dann in Ansatz gebracht, wenn die Stadtwerke Biedenkopf GmbH Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister ist. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung, sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 21b EnWG. Das Entgelt für die Messdienstleistung beinhaltet die Messung im Sinne des § 21b EnWG. Alle Preise sind Nettopreise und werden zzgl. der jeweils gültigen MWSt in Rechnung gestellt.
 - 3) Eine Verrechnung erfolgt für die Blindarbeit, die monatlich über 50% der Wirkarbeit hinaus bezogen wird (cos φ kleiner 0,9). Der Preis versteht sich zzgl. der jeweils gültigen MWSt.
 - 4) Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Die Berechnung der Umlage für 2014 erfolgte auf Basis der prognostizierten Kosten für 2014 sowie der bisher in 2013 angefallenen und bis zum Jahresende prognostizierten Kosten. Die Kostenbasis wurde mit der Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) abgestimmt.
- ** Änderungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.